



## Erste Verordnung zur Änderung der Achten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund von § 16 Abs. 1 und 2 der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 15. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl. LSA S. 516), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. Februar 2022, notverkündet am 17. Februar 2022 auf der Internetseite [https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/index.php?id=65807&no\\_cache=1](https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/index.php?id=65807&no_cache=1), in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 und 3, 28a, 25, 29, 30 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) wird verordnet:

### § 1

Die Achte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 24. Januar 2022, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 25. Januar 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:  
Absatz 12 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„...**Nicht quarantänepflichtige**“ Kontaktpersonen sind folgende fünf Personengruppen:

a) **Personen mit einer Auffrischimpfung** (Boosterimpfung), hierfür sind insgesamt drei Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit dem Impfstoff Janssen (=Johnson & Johnson))

b) **Personen mit einer zweimaligen Schutzimpfung** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ab dem 15. Tag bis zum 90. Tag nach der zweiten Schutzimpfung. Das Erfordernis einer zweiten Impfung gilt auch für den Impfstoff Janssen (=Johnson & Johnson)

c) **geimpfte genesene** Personen. Dieses sind

- geimpfte Personen mit einer nachgewiesenen COVID-19-

Durchbruchinfektion und - genesene Personen, die mindestens eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 im Anschluss an eine nachgewiesene COVID-19-Erkrankung erhalten haben.

d) **genesene Personen**

e) **Personen mit einem spezifischen positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung**, ab der Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung; diese Personen gelten nach dem Wortlaut der entsprechenden Ausnahmedefinition des PEI (vgl. <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>) als vollständig geimpft - eine Zuerkennung des Genesenen-Status ist mit dem Antikörnernachweis jedoch nicht verbunden.

Alle Schutzimpfungen dürfen nur mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt sein.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Bei Einwohnern, die in einem Krankenhaus, einer Pflegeeinrichtung oder Einrichtung der Eingliederungshilfe beschäftigt sind, wird dringend empfohlen, zur Testung ausschließlich einen PCR-Test durchführen zu lassen.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei Einwohnern, die in einem Krankenhaus, einer Pflegeeinrichtung oder Einrichtung der Eingliederungshilfe beschäftigt sind, wird dringend empfohlen, zur Freitestung ausschließlich einen PCR-Test durchführen zu lassen.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Quarantänepflicht nach Satz 1 gilt nicht für Einwohner die „**nicht quarantänepflichtig**“ im Sinne des § 1 Absatz 12 sind; nicht quarantänepflichtige Einwohner sind jedoch bei coronatypischen Symptomen innerhalb dieses 10-tägigen Zeitraums verpflichtet, unverzüglich nach Symptombeginn einen POC-Antigen-Schnelltest in einer beauftragten Teststelle durchführen zu lassen und bis dahin ihre Kontakte möglichst zu minimieren.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgen-

de Fassung:

„(2) Die 10-tägige Quarantäne endet vorzeitig unmittelbar mit Vorliegen des negativen Testergebnisses, wenn

- ein frühestens am 5. Tag der Quarantäne zur Freitestung bei der engen Kontaktperson durchgeführter Test (PCR-Test oder zertifizierter Antigentest) ein negatives Ergebnis hat und

- die enge Kontaktperson in den letzten 24 Stunden asymptomatisch ist (sonst gilt Absatz 3) und - in der Schule, dem Hort oder der sonstigen Kindertageseinrichtung eine regelmäßige (serielle) Testung der Kinder oder Schüler erfolgt und in Schulen und Horten für die engen Kontaktpersonen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen mindestens für die restlichen Tage des 10-Tages-Zeitraumes besteht.“

b) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Wenn der einzige Grund für die Quarantänepflicht der engen Kontaktperson die enge Kontaktsituation mit einer positiv getesteten Person ist, welche die gleiche Klasse bzw. Gruppe der Gemeinschaftseinrichtung besucht, besteht keine Verpflichtung zur Absonderung in die Quarantäne für die engen Kontaktpersonen der jeweiligen Klasse/Gruppe, wenn ab Kenntnis dieses Umstandes und auch nach jeder Feststellung einer weiteren mittels PCR-Test bestätigten SARS-CoV-Infektion in der jeweiligen Klasse bzw. Gruppe

in Schulen und Horten:

- unverzüglich eine tägliche Testung mindestens an 5 Werktagen (hierzu zählen nur die Wochentage Montag – Freitag) erfolgt und die enge Kontaktperson an dieser Testung teilnimmt und

- an diesen 5 Werktagen von allen Personen in den jeweiligen Gruppen bzw. Klassen innerhalb geschlossener Räume mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Es wird empfohlen, bei Auftreten eines Infektionsfalls eine FFP2-Maske zu tragen.

in den sonstigen Kindertageseinrichtungen:

- unverzüglich eine tägliche Testung mindestens an 5 Werktagen (hierzu zählen nur die Wochentage Montag – Freitag) erfolgt und

- die enge Kontaktperson an dieser Testung teilnimmt, oder ersatzweise an diesen 5 Tagen zu Hause von einem Sorgeberechtigten getestet wird und das negative Testergebnis gegenüber der Kindertageseinrichtung täglich per Selbstauskunft eines Sorgeberechtigten schriftlich bestätigt wird; alternativ kann auch ein Test in einer beauftragten Teststelle erfolgen (Gültigkeit des Tests beträgt 24 Stunden).

Den Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen wird empfohlen, bei Auftreten eines Infektionsfalls anschließend an den nächsten 5 Tagen eine FFP2-Maske zu tragen.

Für Schulen, Horte und sonstige Kindertageseinrichtungen gilt: Sofern die unverzügliche werktägliche Testung nicht nahtlos an den nächsten 5 Werktagen erfolgt, z.B. aufgrund der Unterbrechung durch die Schulferien oder der Verweigerung der Testung durch die enge Kontaktperson, findet der Satz 1 für die hiervon betroffenen Kontaktpersonen keine Anwendung; Ausnahmen hiervon sind in Absprache mit dem Fachbereich Gesundheit möglich. Der Absatz 4 findet bei einem größeren Ausbruchsgeschehen in einer Gemeinschaftseinrichtung keine Anwendung, sofern der Fachbereich Gesundheit dieses im Einzelfall entscheidet.“

5. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „22. Februar 2022“ durch die Angabe „19. März 2022“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des 22. Februar 2022 in Kraft.

Halle (Saale),  
den 21. Februar 2022



i.v.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister



AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Halle (Saale),  
Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Drago Bock,  
Pressesprecher  
Telefon: 0345 221 41 23  
Telefax: 0345 221 40 27  
Internet: www.halle.de